

Kosten übertragen sollte, daß er aber ein unbemittelter Mann sei, daß er sechs Kinder hätte. Der älteste in Untersuchung befindliche Sohn wäre moralisch verloren, und die andern Kinder wären noch unerzogen, zum Theil krankhaft, er selbst sei preßhaft und könne wenig verdienen. Außerdem, führte er noch besonders an, wären auch andere ähnliche Fälle vorgekommen, in denen sich die oberste Behörde veranlaßt gesehen hätte, auf Nachsuchen Kostenerlaß eintreten zu lassen. Bei dem vorigen Landtage ist in der zweiten Kammer die Petition nicht zur Berathung gekommen, er hat sie daher bei dem gegenwärtigen Landtage in einem an die zweite Kammer gerichteten Gesuche wiederholt. Er führt außerdem noch hauptsächlich an, daß sein Sohn eine lange Haft hätte aushalten müssen, daß sein Sohn in der Untersuchung freigesprochen worden wäre, daher es doch eigentlich wohl gar nicht gerechtfertigt gewesen sei, daß derselbe so lange in Arrest gehalten worden wäre. Dieser letztere Umstand gab nun dem Ausschusse Veranlassung, sich vor allen Dingen von der Staatsregierung die einschlagenden Acten vorlegen zu lassen, um gerade dieses Moment besonders ins Auge zu fassen und zu sehen, ob etwa aus diesem Umstande ein Grund entlehnt werden könne, sich für das Gesuch zu verwenden. Dem Ausschusse sind nun auch die bei dem Amte Lauterstein ergangenen Acten mitgetheilt worden; aus diesen Acten hat sich denn nun zunächst ergeben, daß der Sohn des Petenten vom 25. Juni 1846 — 25. Januar 1847 bei jener Behörde in Arrest sich befunden hat. Indes die Sache hat sich doch nach Einsichtnahme der Acten anders dargestellt, als er im Uebrigen angegeben hatte. Der Mann ist nicht etwa wegen eines geringen Vergehens in Untersuchung gewesen, weswegen vielleicht eine so lange Haft nicht gerechtfertigt erscheinen könnte; der Sohn des Petenten ist vielmehr wegen eines sehr schweren Verbrechens, wegen eines Mordversuchs, in Untersuchung und Haft gekommen, und es begreift sich von selbst, daß er vor Beendigung der Untersuchung nicht füglich entlassen werden konnte. Nun ist zwar die Freisprechung des Inculpaten erfolgt, aber nur in Mangel mehrern Verdachts, und daraus wird die Kammer ersehen, daß das Justizamt Lauterstein in seinem guten Rechte war, wenn es den Mann nicht eher los ließ, als bis die Untersuchung beendet war. Außerdem ist noch zu bemerken, daß der Inculpat als ein leichtsinniges, dem Bagabondiren ergebenes Subject bezeichnet worden, auch wegen Bagirens und Diebstahls schon früher zur Untersuchung gezogen und bestraft worden ist. Das Verfahren des Amtes Lauterstein ist nun weiter dahin gerichtet, daß der Vater des Inculpaten wegen Abzugs- und Defensionskosten in Anspruch genommen worden ist, zu deren Tragung er civilrechtlich verbunden war. Es ist aber nicht etwa mit Execution gegen den Mann verfahren worden, sondern man hat vor allen Dingen den Kostenbetrag nur auf die Grundstücke des Petenten hypothekarisch in tabuliren lassen. Etwas Weiteres ist nicht geschehen. Es hat daher dem Ausschusse das Gesuch des Petenten nicht gerechtfertigt erscheinen können. Der Ausschuß hat der Kammer

vorschlagen wollen: „In Erwägung, daß die Haft des Inculpaten völlig gerechtfertigt war, die subsidiarische Verbindlichkeit des Petenten aber, die erlegten Abzugs- und Defensionskosten dem Staatsfiscus zu erstatten, außer Zweifel ist; in Erwägung endlich, daß von der Untersuchungsbehörde zur Zeit etwas Weiteres, als hypothecarische Sicherstellung der fiscalischen Forderung an des Petenten Immobilien nicht erlangt, und diese Sicherstellung bewirkt worden ist, schlägt der vierte Ausschuß der Kammer vor, daß der Petent mit seinem Gesuche möge abgewiesen werden.“ Es ist, um noch etwas erläuterungsweise hinzuzufügen, ein gewöhnliches Verfahren, daß, wenn solche kleine Leute Kosten an königliche Untergerichte zu zahlen haben und diese Zahlung nicht anders zu ermöglichen ist, als durch Subhastation ihrer kleinen Immobilien, daß dann im Interesse der Staatscasse dahin Fürsorge getroffen wird, daß Hypotheken am Grundstücke bestellt werden, und dann der Fiscus für die Gegenwart hinsichtlich der Zahlung nachsieht. Dasselbe Verfahren ist nun auch bei dem Petenten eingeschlagen worden und der Petent kann sich nicht beklagen, daß ihm zu viel geschehen sei. Zur Zahlung ist er verbunden, und daher hat der Ausschuß vorgeschlagen, daß die Petition auf sich beruhen möge.

Vicepräsident D. Held: Will die Kammer auch über diesen Antrag sofort berathen? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident D. Held: Begehrt Jemand das Wort, um in dieser Angelegenheit zu sprechen? Der Abg. Müller aus Neusalza.

Abg. Müller (aus Neusalza): In einem Punkte kann ich mit den Ansichten, die in dem eben erstatteten mündlichen Berichte vorgetragen worden sind, nicht übereinstimmen, nämlich darin, daß es gerechtfertigt gefunden wird, daß der Fiscus sofort auf die Grundstücke des Vaters die Civilansprüche auf Uebertragung der Alimente und Defensionalien hypothekarisch hat eintragen lassen, oder vielmehr, daß diesem Antrage von der Grund- und Hypothekenbehörde gefügt worden ist. Ich glaube, aus den gegen den Inhaftaten ergangenen Untersuchungsacten kann niemals feststehen, daß der Sohn sich noch in väterlicher Gewalt oder solchen Umständen befinde, aus denen die Verbindlichkeit des in die Untersuchung nicht hereingezogenen Vaters völlig liquid sei, und so liquid, daß mit der Eintragung sofort verfahren werden könnte. Vielmehr wird in jedem Falle der Fiscus zur Klage zu verweisen sein gegen den Vater. Ich habe aber aus dem Vortrage nicht erkennen können, ob speciell in diesem Punkte die Beschwerde ebenfalls den vorschriftmäßigen Instanzenzug durchgemacht hat; wäre das nicht der Fall, so würde ich mich damit einverstanden erklären müssen, daß die Beschwerde, und zwar formell, unzulässig sei.

Berichterstatter Abg. Wieland: Ich habe dem geehrten Abgeordneten darauf zu erwidern, daß aus den Untersuchungsacten freilich nicht hervorgeht, daß der Fiscus gegen den Vater des Inculpaten wegen Erstattung der Kosten Klage er-